



gegründet 22. Oktober 1990

Statuten

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

- I – Name, Sitz und Zweck
- II – Mitgliedschaft
- III – Organisation
- IV – Vereinsvermögen
- V – Statutenrevision, Auflösung des Vereins

I – Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Club 500 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gerlafingen.
- Art. 2 Der Club 500 bezweckt die Förderung und Unterstützung des FC Gerlafingen in fussballerischen Belangen sowie die Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder.
- Art. 3 Mindestens 2/3 der alljährlich gesprochenen Mittel sind für die Jugendförderung des FC Gerlafingen bestimmt.
- Art. 4 Der Club 500 ist politisch und konfessionell neutral.

II – Mitgliedschaft

A – Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
- Art. 6 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Beitritt ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Jedes Mitglied unterstellt sich den Statuten des Club 500.

B – Rechte und Pflichten

- Art. 7 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft berechtigt zur kostenlosen Teilnahme an dem alljährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung stattfindenden Nachtessen, welches zulasten der Vereinskasse geht.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft im Club 500 berechtigt kostenlos zur namentlichen Aufführung im Cluborgan des FC Gerlafingen.
- Art. 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt im Minimum CHF 500.

C – Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 11 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Art. 12 Der Austritt aus dem Club 500 ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres mit vorausgehender dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
- Art. 13 Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 14 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III – Organisation

- Art. 15 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

A – die Generalversammlung

- Art. 16 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich nach Möglichkeit im 1. Semester statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern in jedem Fall 10 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 17 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Rechte und Pflichten zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
 - Beschlussfassung über das Budget
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 18 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über nicht gehörig angekündigte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge sind jeweils bis am 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- Art. 19 Der jeweilige Präsident des FC Gerlafingen nimmt an der ordentlichen Generalversammlung mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Mitglied des Club 500 ist. Er orientiert die Generalversammlung über die Belange und Projekte des FC Gerlafingen.
- Art. 20 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

B – der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens sieben (7) Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1-3 Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten kann ein Vorstandsmitglied zwei Ämter ausüben. Trifft dies zu, kann die Mindestzahl von fünf (5) Vorstandsmitgliedern unterschritten werden, mindestens vier (4) sind jedoch erforderlich.

Wenn die obgenannten Chargen nicht aus Vereinsmitgliedern vom Club 500 besetzt werden können, besteht die Möglichkeit, Mitglieder vom FC Gerlafingen zu rekrutieren. Diese geniessen alle Rechte, sind jedoch von der finanziellen Verpflichtung, den Jahresbeitrag in der Höhe von CHF 500 zu bezahlen, enthoben.

Art. 23 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier. Für den Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident zu einer Sitzung einberuft oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C – der Rechnungsrevisor

Art. 26 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern einen Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören.

Art. 27 Der Rechnungsrevisor hat die Rechnung des Club 500 zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

IV – Vereinsvermögen

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vermögen des Vereins. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V – Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 29 Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 30 Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch Vereinsbeschluss. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Art. 31 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen fällt an den FC Gerlafingen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Mai 2022 einstimmig beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 1990.

Gerlafingen, 28. Mai 2022

Club 500

Der Präsident:



Christoph Ryser

Der Sekretär:



Urs Wyler

